



SATZUNG

1) Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweigvereine

- [1] Der Verein führt den Namen „die Zünder Zeil“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- [2] Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
- [3] Der Sitz des Vereins ist in Zeil a.Main.
- [4] Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- [5] Der Verein wird als Hauptverein gegründet. Zweigvereine können entsprechend 12) gegründet werden.

2) Vereinszweck und Selbstlosigkeit

- [1] Zweck des Vereins ist die Förderung der Kulturaktivitäten in Zeil a.Main und der Stadtteile sowie die Förderung der Heimatpflege. Die Förderung der Kulturaktivitäten soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) die Planung, Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen jeglicher Art in Zeil a.Main und seinen Stadtteilen,
 - b) die Vermittlung von kulturellen Veranstaltungen in Zeil a.Main und die Vermittlung geeigneter Örtlichkeiten für derartige Veranstaltungen,sowie hinsichtlich der Förderung der Heimatpflege durch
 - c) die Mitwirkungen bei der Erhöhung des Freizeitwertes,
 - d) die Erhaltung und Förderung des städtischen Gemeinschaftslebens,
 - e) die Förderung der Stadt und ihrer Einrichtungen, insbesondere die Erhaltung, Verschönerung und Erneuerung des Ortsbildes,
 - f) die Unterstützung sozialer und städtischer Einrichtungen.
- [2] Zur Erfüllung des Zweckes strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen städtischen Gremien (Rat und Verwaltung) und weiteren Kulturträgern an, um vielfältige kulturelle Veranstaltungen und Angebote für die Allgemeinheit zu organisieren oder auch selbst durchzuführen.
- [3] Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.
- [4] Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Mitgliedschaft

- [1] Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, werden, sofern die genannten Aufgaben und Ziele sowie die Satzungszwecke anerkannt werden.
- [2] Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in Aktiv- und Fördermitglieder. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
- [3] Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, auch elektronisch, an die Vorstandschaft zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs muss nicht begründet werden. Eine Aufnahmeverpflichtung besteht nicht.
- [4] Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen, auch elektronisch, Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft.
- [5] Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beim Aufnahmeantrag erforderlich, entsprechendes gilt für die Austrittserklärung.
- [6] Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.



- [7] Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- [8] Der Austritt muss schriftlich, auch elektronisch, gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- [9] Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- [10] Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch einen Vorstandschaftsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren, dies mit einer abschließenden Äußerungsfrist von zehn Tagen ab Zugang der beabsichtigten Entscheidung.
- [11] Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch die Vorstandschaft schriftlich, auch elektronisch, mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- [12] Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

4) Mitgliedsbeiträge

- [1] Die Mitglieder zahlen Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich festgelegt hat.
- [2] Aktiv- und Fördermitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den Verein. Gehört ein Mitglied einem Zweigverein an, wird der Mitgliedsbeitrag direkt an den Zweigverein gezahlt, dem das Mitglied angehört.
- [3] Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrags.

5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- [1] Jedes Aktivmitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an die Vorstandschaft zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erhoben.
- [2] Jedes Fördermitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es besitzt auf den Versammlungen Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- [3] Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken.
- [4] Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen, die sich auf die Mitgliedschaft auswirken, schriftlich, auch elektronisch, zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- [5] Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach 5) [4] nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

6) Organe

- [1] Organe des Vereins sind
 - a) die Vorstandschaft,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Vorstandschaftsbeirat,
 - d) der Vereinsbeirat.

7) **Vorstandschaft**

- [1] Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB besteht aus bis zu sechs gewählten Mitgliedern und muss stets geradzahlig sein. Über die Zahl und Funktion der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vorstandschaft.
- [2] Der/die amtierende/n Bürgermeister/in der Stadt Zeil a.Main ist geborenes Mitglied der Vorstandschaft.
- [3] Die Vorstandschaft besteht in jedem Fall aus
 - a. einem/einer Vorsitzenden
 - b. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem/einer Kassenwart/in
 - d. den zusätzlich in der Mitgliederversammlung beschlossenen Funktionen entsprechend 7) [1].
- [4] Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 500,- € ist ein Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins) wird der Verein durch den/die Vorsitzende/n oder den/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 8.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 8.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Vorstandschaft erteilt ist.
- [5] Abweichend zu 7) [4] ist der/die amtierende Bürgermeister/in der Stadt Zeil a.Main niemals vertretungsberechtigt, sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis des Vereins.
- [6] Der Vorstandschaft steht der Vorstandschaftsbeirat zur Seite. Das Nähere regelt 8).
- [7] Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt die Vorstandschaft im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- [8] Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Berufung von Vorstandschaftsbeiräten.
- [9] Die Vorstandschaft ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandschaft anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich, auch elektronisch, spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- [10] Die Vorstandschaft beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben oder elektronisch zu signieren. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - c) gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.
- [11] Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen, auch elektronischen, Verfahren/Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft dem Beschlussvorschlag in Textform zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.



8) Vorstandschaftsbeirat

- [1] Der Vorstandschaftsbeirat besteht aus der Vorstandschaft und berufenen Aktivmitgliedern, die an der Arbeit des Vereins besonders interessiert sind und seine Ziele in besonderem Maße fördern. Er wird für die verbleibende Legislaturperiode der Vorstandschaft berufen.
- [2] Der Beirat hat die Aufgabe, die Vorstandschaft in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.
- [3] Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

9) Vereinsbeirat

- [1] Der Vereinsbeirat besteht aus kooptierten Aktivmitgliedern kraft Amtes bzw. kraft dieser Satzung sowie der Vorstandschaft, sofern Abteilungen oder Zweigvereine existieren.
- [2] Aus jeder Abteilung und jedem Zweigverein ist ein Mitglied in den Beirat zu entsenden. Mitglieder des Beirats kraft Amtes sind zusätzlich die Leiter/innen der Abteilungen oder ein vertretungsberechtigter Vorstand der Zweigvereine.
- [3] Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen und den Zweigvereinen zu diskutieren und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
- [4] Die Sitzungen des Vereinsbeirats werden mindestens einmal im Kalenderjahr von der Vorstandschaft schriftlich, auch elektronisch, mit Frist von mindestens einer Woche, einberufen. Die erste Sitzung des Vereinsbeirats findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt, um insbesondere die Jahres- und Haushaltsplanung abzusprechen.
- [5] Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der kooptierten Mitglieder, gemäß 9) [1] dies schriftlich, auch elektronisch, von der Vorstandschaft verlangt. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung durch die Mitglieder einladen, die eine Einberufung verlangt haben.
- [6] Die Sitzungen des Beirats werden von dem/der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch diese/r verhindert, von einem Mitglied des Beirats, das dieser dazu bestimmt, geleitet.
- [7] Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

10) Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern des Vereins und der Vorstandschaft.
- [2] Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt.
- [3] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. die Vorstandschaft die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b. ein Fünftel der Mitglieder schriftlich, auch elektronisch, unter Angabe der Gründe die Einberufung von der Vorstandschaft verlangt.
- [4] Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, auch elektronisch, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, auch E-Mailadresse, gerichtet ist. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- [5] Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich, auch elektronisch, die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.



- [6] Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist kein Mitglied der Vorstandschaft anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.
- [7] Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Aktivmitglieder beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- [8] Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen sind nicht zulässig
- [9] Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- [10] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen oder elektronisch zu signieren ist. Der/die Protokollführer/in wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- [11] Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf. Auf mündlichen oder schriftlichen Antrag, auch elektronisch, von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist auch eine verdeckte Abstimmung möglich.
- [12] Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht der Vorstandschaft oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer/innen, der Jahresberichte der Abteilungsleiter/innen, Entlastung der Vorstandschaft,
 - b. Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer/innen,
 - d. Änderung der Satzung,
 - e. Auflösung des Vereins,
 - f. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge.

11) Abteilungen

- [1] Für die Gründung und Auflösung einer Vereins-Abteilung ist die Zustimmung durch den Vorstandschaftsbeirat erforderlich.
- [2] Für jede Abteilung wird ein/e Abteilungsleiter/in gewählt. Diese/r ist für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung zuständig, näheres bestimmt die Abteilungsordnung. Für Abteilungen, die sich im Aufbau befinden und für Abteilungen, in denen eine Wahl nicht erfolgen konnte, beruft die Vorstandschaft eine/n Abteilungsleiter/in.
- [3] Jede Abteilung des Vereins wird von einem Ausschuss intern geleitet. Diesem sollen mindestens der/die Abteilungsleiter/in und der/die Abteilungskassenwart/in sowie je nach Bedarf bis zu vier weiteren Mitgliedern der Abteilung angehören. Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- [4] Zu den Abteilungsversammlungen ist die Vorstandschaft einzuladen. Ihr ist rechtzeitig eine Tagesordnung zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das der Vorstandschaft zeitnah vorzulegen ist. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch der Zustimmung des Vorstandschaftsbeirats bedarf.
- [5] Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

- [6] Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter/innen haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer/innen des Vereins. Die jeweilige Abteilung hat jedoch unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze jeweils zum Ende eines Quartals die Einnahmen/Ausgaben der Hauptbuchhaltung des Vereins mit Belegvorlage zu übermitteln. Zudem muss der/die Abteilungsleiter/in eine Erklärung unterzeichnen oder elektronisch zu signieren, in der die Vollständigkeit der notwendigen Angaben versichert wird. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- [7] Übersteigt der Jahresumsatz der Abteilung einen in der Abteilungsordnung festgesetzten Wert, muss ein Zweigverein gegründet werden.
- [8] Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

12) Zweigverein

- [1] Zweigvereine können sich auf Antrag an die Vorstandschaft gründen. Die Vorstandschaft erteilt die Genehmigung, wenn der Zweigverein die gleichen Zwecke wie der Hauptverein verfolgt. Zweigvereine können die Zugehörigkeit zum Hauptverein durch Beschluss des Vorstandschaftsbeirats verlieren. Wenn ein Zweigverein keine eigene Satzung hat, gilt die Satzung des Hauptvereins.
- [2] Der Zweigverein arbeitet im Sinne des Hauptvereins und regelt die Angelegenheiten gemäß der Satzung selbstständig. Jeder Zweigverein wählt seine Organe selbst.
- [3] Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandschaftsbeirates des Hauptvereins.
- [4] Der Zweigverein leitet den von der Beitragsordnung festgesetzten Anteil des Mitgliedsbeitrages an den Hauptverein weiter.
- [5] Bei Konflikten soll die Vorstandschaft des Hauptvereins um Klärung und Vermittlung kontaktiert werden. Diese kann, von sich aus, eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen.

13) Kassenprüfer/in

- [1] Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen für eine Amtsdauer von sechs Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder oder Nichtmitglieder, die nicht der Vorstandschaft angehören.
- [2] Den Kassenprüfern/innen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen.
- [3] Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens einmal jährlich in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
- [4] Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- [5] Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor die Vorstandschaft zu unterrichten.

14) Haftung

- [1] Organ- und Amtsträger/innen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- [2] Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- [3] Für alle Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.



15) Datenschutz

- [1] Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter/innen durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- [2] Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- [3] Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie.

16) Auflösung des Vereins

- [1] Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in 10) geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- [2] Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zeil a.Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.